

**Begründung**  
zur Flächennutzungsplanänderung  
Nr. 21 „Parkplatz Werrebogen“

## **INHALTSVERZEICHNIS**

---

|           |                                                        |          |
|-----------|--------------------------------------------------------|----------|
| <b>1</b>  | <b>Änderungsgebiet</b>                                 | <b>3</b> |
| <b>2</b>  | <b>Raumordnung und Landesplanung</b>                   | <b>3</b> |
| <b>3</b>  | <b>Ziele und Zwecke der Planung</b>                    | <b>4</b> |
| <b>4</b>  | <b>Art der baulichen Nutzung</b>                       | <b>4</b> |
| <b>5</b>  | <b>Lage im Raum</b>                                    | <b>5</b> |
| <b>6</b>  | <b>Belange des Klimaschutzes</b>                       | <b>5</b> |
| <b>7</b>  | <b>Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft</b> | <b>5</b> |
| <b>8</b>  | <b>Verkehr</b>                                         | <b>6</b> |
| <b>9</b>  | <b>Ver- und Entsorgung</b>                             | <b>6</b> |
| <b>10</b> | <b>Immissionen</b>                                     | <b>6</b> |
| <b>11</b> | <b>Altablagerungen und Bodenschutz</b>                 | <b>6</b> |
| 11.1      | Kampfmittelbelastungen                                 | 6        |
| <b>12</b> | <b>Denkmalschutz und Denkmalpflege</b>                 | <b>6</b> |
| <b>13</b> | <b>Zusammenfassung</b>                                 | <b>7</b> |
| <b>14</b> | <b>Umweltbericht gemäß § 2a BauGB</b>                  | <b>7</b> |

## **Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 21 „Parkplatz Werrebogen“**

---

**Ortsteil:** Detmold Nord  
**Änderungsgebiet:** zwischen Hornsche Straße, Realschule 1, Werre, und westlich der Volkhausenstraße im Bereich des Sportplatzes

---

### **Verfahrensstand: Änderungsbeschluss**

---

Hinweis:

Fehlende Gliederungspunkte sind kein Zeichen von Unvollständigkeit. Die in der Begründung verwendete Nummerierung ist nicht fortlaufend.

#### **1 Änderungsgebiet**

Das Änderungsgebiet Nr. 21 „Parkplatz Werrebogen“ liegt im Ortsteil Detmold Nord (Gemarkung Detmold, Flur 5, Flurstück 102) und wird begrenzt

- im Norden und Osten durch das Grundstück Gemarkung Detmold, Flur 5 Flurstück 178,
- im Süden durch die Hornsche Straße
- im Westen durch die Städtische Realschule 1.

Die Gesamtgröße des Änderungsgebietes beträgt 1,98 ha.

#### **2 Raumordnung und Landesplanung**

Der Flächennutzungsplan ist gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Der Gebietsentwicklungsplan (Regionalplan) für den Regierungsbezirk Detmold - Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, Blatt 23 - weist das Änderungsgebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) aus. Das landesplanerische Einverständnis der Bezirksregierung Detmold gem. § 34 LPIG zu der geplanten Flächennutzungsplanänderung ist mit Schreiben vom 07.09.2017 angefragt worden. Mit Schreiben vom 26.10.2017 werden keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung aufgeführt.



Darstellung Gebietsentwicklungsplan (Regionalplan) für den Regierungsbezirk Detmold  
- Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, Blatt 23 -

### 3 Ziele und Zwecke der Planung

Die Stadt Detmold steht vor der Notwendigkeit, das Parkhaus „Hornsches Tor“ an der Galerie Hornsches Tor mit seinen ca. 350 Stellplätzen aus baulichen Gründen (zzt. schon teilgesperrt) kurzfristig abreißen zu müssen.

Zudem zeichnet sich durch den Erwerb der Galerie Hornsches Tor durch die „Detmolder Gesellschaft für Stadtentwicklung“ ab, dass innerhalb der nächsten Jahre eine Mobilisierung der seit 2014 leerstehenden Galerie Hornsches Tor ansteht. Hierfür werden ausreichende Stellplatzkapazitäten benötigt. Diese können absehbar jedoch nicht vollständig am Standort selbst untergebracht werden, da das Verkehrsnetz an dieser Stelle unter heutigen Gegebenheiten nur begrenzte Zufahrtsmöglichkeiten bietet. Zudem soll auch für den östlichen Bereich der Innenstadt, insbesondere auch für die unterschiedlichsten Veranstaltungsformate, ein zusätzliches Parkraumangebot bereitgestellt werden.

Eine Kompensation dieser Stellplätze in räumlicher Nähe ist aufgrund des innerstädtischen Parkraumbedarfs unumgänglich. Somit müssen während der Abriss- und Neubauphase im Standortbereich Hornsches Tor, vorübergehende Verlagerungsmöglichkeiten bereit stehen. Zudem soll auch dauerhaft für den östlichen Bereich der Innenstadt, insbesondere auch für die unterschiedlichsten Veranstaltungsformate, ein zusätzliches Parkraumangebot bereitgestellt werden.

Um diesen Ansprüchen zu genügen, ist der Umbau des nicht mehr in Nutzung befindlichen Sportplatzes der Gymnasial-Spielplatz-Stiftung östlich der Realschule 1 an der Hornschen Straße zu einer Parkplatzfläche beabsichtigt. Hieraus ergäbe sich ein Potenzial für die Realisierung von ca. 350 Stellplätzen.

Seit längerem gibt es Gespräche seitens der Stadtverwaltung sowohl mit der Bezirksregierung als auch mit den Schulen Leopoldinum und Realschule 1. Die bisherigen Gesprächsergebnisse scheinen es zu ermöglichen, dass die BR-Detmold ca. 150 Stellplätze von ihrem jetzigen Parkplatz an der Hornschen Straße vorübergehend auf den Sportplatz der Gymnasial-Spielplatz-Stiftung verlagern würde. Weitere ca. 150 Stellplätze würden seitens der Schulen Leopoldinum (100 Stellplätze) und Realschule 1 (50 Stellplätze) kurzfristig verlagert werden können. Die Schulen sind hierzu dauerhaft bereit, weil die Verlagerung sowohl die Möglichkeit bietet, die mit dem morgendlichen Schülerverkehr verbundenen verkehrlichen Gefährdungspotenziale zu minimieren, als auch im Bereich der jetzigen Parkplatzflächen auf dem Schulgelände neue Potenziale für eine Erweiterung der Schulhöfe – z. B. im Rahmen einer Campuslösung – zu generieren.

Die so freiwerdenden innenstadtnahen ca. 150 Stellplätze der BR-Detmold könnten dann, nach Abschluss der noch zu treffenden schriftlichen Vereinbarungen, für einen begrenzten Zeitraum der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Der kurzfristige aus dem o. g. Parkhausabriss resultierende vorübergehende Parkdruck wäre somit durch die Kompensationsmöglichkeiten im Bereich der BR-Detmold und auf dem ehemaligen Sportplatz zu bewältigen.

Aber auch langfristig und dauerhaft wird der Sportplatz der Gymnasial-Spielplatz-Stiftung als Parkplatz benötigt.

Zusammengenommen mit der Parkplatzverlagerung der Schulen (ca. 150 Stellplätze) ist somit die Notwendigkeit gegeben, den Sportplatz dauerhaft als Parkplatz nutzen zu müssen. Sollten im näheren Umfeld innenstadtnah weitere Parkplätze zur öffentlichen Nutzung generiert werden können, wäre es möglich, die dann entstehenden Freikapazitäten auf dem Sportplatz-Parkplatz – ähnlich dem Kronenplatz – entweder Dauerparkern oder als Überlaufparkplatz an Wochenenden und bei Veranstaltungen bereit zu stellen.

Als Grundlage für den Umbau des Sportplatzes zu einem dauerhaften Parkplatz ist es notwendig, sowohl den Flächennutzungsplan (FNP-Änderung 21) von Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz/Sportanlage in eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Parkplatz zu ändern, als auch parallel durch Aufstellung eines Bebauungsplans (01-85 „Parkplatz Werrebogen“) die planungsrechtlichen Grundvoraussetzungen für diese bauliche Entwicklung zu schaffen.

#### **4 Art der baulichen Nutzung**

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den nördlichen Teil des Änderungsgebietes als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz/Sportanlage dar. Im südlichen Teil wird der Bereich der Hornschen Straße als Verkehrsfläche – Bundesstraße dargestellt.

Die Darstellung für den Teil der Grünfläche soll in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Parkplatz geändert werden.

Die Darstellung als Verkehrsfläche – Bundesstraße wird geringfügig angepasst.

#### **5 Lage im Raum**

Das Plangebiet liegt südöstlich der Detmolder Altstadt. Das direkte Umfeld ist im Norden durch die Werre und dem dahinter liegenden Werresportplatz (Schulsportplatz) sowie dem Hallenbad Aquaparc, im Süden durch die Hornsche Straße mit angrenzenden zweigeschossigen Mehrparteienhäusern in geschlossener Bauweise samt Satteldach und teilweiser gewerblicher Nutzung im Erdgeschoss, im Osten durch wild bewachsene Wiesenflächen und im Westen durch öffentliche Einrichtungen wie der Städtischen Realschule, dem Gymnasium Leopoldinum und der Bezirksregierung geprägt.

Das Plangebiet selbst ist teilweise bebaut, wird jedoch momentan nicht in seiner vorgesehenen Nutzung als Sportplatz genutzt. Im Norden grenzt ein neu angelegter Mountainbike Parcours an den Sportplatz. Dieser bleibt von den vorgesehenen Maßnahmen unberührt.

Das Gebiet fällt von seiner höchsten Stelle aus von ca. 144,00 m ü. NHN in der Straßenmitte Hornsche Straße nach Norden bis zur Werre hin auf ca. 135,00 m ü. NN ab. Wesentliche Geländesprünge befinden sich zwischen Hornsche Straße und Sportplatz, wo das Gelände um ca. 3,00 m abfällt. Nördlich des Sportplatzes fällt das Gelände noch einmal durch eine Böschung auf einer Strecke von ca. 10,00 m um ca. 2,00 m ab.

Verkehrlich wird das Plangebiet von der Hornschen Straße erschlossen.

#### **6 Belange des Klimaschutzes**

Derzeit präsentiert sich die in Rede stehende Fläche als unbegrünte Asche- und Kiesfläche. Durch die Herstellung des Parkplatzes wird diese Fläche auf lange Sicht versiegelt und nicht mehr seiner ursprünglichen Nutzung als Sportplatz zugeführt. Bereits in dieser Nutzung war der Sportplatz durch wassergebundene Materialien versiegelt. Eine weitere Versiegelung findet also nicht statt. Die Stellplätze werden jedoch mit Bäumen und Hecken gestaltet. Dies hat einen positiven Einfluss auf das Stadtklima.

#### **7 Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft**

Aufgrund der Nutzung als Aschesportplatz wird der überwiegende Teil des Änderungsgebietes voraussichtlich nur einen geringen Wert für die Natur haben. Trotzdem ist ein Umweltbericht erarbeitet worden (siehe Punkt 14), der sich mit den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter beschäftigt. Des Weiteren sind auch Festsetzungen hinsichtlich einer Bepflanzung der Stellplatzan-

lage getroffen worden, um auch das Erscheinungsbild des Parkplatzes zu verbessern sowie Verschattungen für die Pkw zu ermöglichen.

## **8 Verkehr**

Die verkehrliche Erschließung des Parkplatzes wird direkt von der Hornschen Straße erfolgen. Hierfür muss eine verkehrliche Zu- und Ausfahrt geschaffen werden. Diese ist im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt.

Direkt am Plangebiet liegt die Bushaltestelle „Im Langen Felde“. Sie wird durch die Buslinien 772, 776 und 780 angefahren. In 300 m Entfernung liegt die Haltestelle „Leopoldinum“, die von einer Vielzahl von Buslinien (390, 702, 709, 772, 707) angefahren wird.

Die sichere Erreichbarkeit für Fußgänger ist in der Straßenverkehrsfläche berücksichtigt. Die Erschließung des Änderungsgebietes durch den ÖPNV somit gewährleistet.

## **9 Ver- und Entsorgung**

Alle nötigen Ver- und Entsorgungsleitungen liegen in der Nähe des Plangebietes und können verlängert werden.

## **10 Immissionen**

Die Immissionsfrage wird im parallelen Bebauungsplanverfahren 01-85 „Parkplatz Werrebogen“ geklärt.

## **11 Altablagerungen und Bodenschutz**

Im Geoportal des Kreises Lippe ist in der Bodenbelastungskarte für Teile des Planungsgebiets und die Umgebung eine hohe Belastung des Bodens eingezeichnet.

Die Stadt Detmold hat Nachmessungen durchgeführt. Hierbei wurde keine Überschreitung der Grenzwerte festgestellt.

Die Parkplätze sollen ohne Abtrag der vorhandenen Bodenschichten hergestellt werden. Es wird lediglich der Oberboden abgetragen. Der restliche Boden wird verdichtet. Die bereits vorhandenen Bodenschichten werden asphaltiert, bzw. gepflastert. So kann vermieden werden, dass es nachteilige Bodenveränderungen gibt.

### **11.2 Kampfmittelbelastungen**

Im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens ist der KBD frühzeitig beteiligt worden. Ein entsprechender Antrag auf Flächenüberprüfung ist durch den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Detmold beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg gestellt worden. Mit Schreiben vom 08.05.2017 wird mitgeteilt, dass für die hier in Rede stehende Fläche keine Kampfmittelbelastungen bekannt sind und deshalb keine Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen.

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde (Tel.: 0 52 31 / 977-535) oder Polizei (Tel.: 0 52 31 / 60 90) zu verständigen.

## 12 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalwerte Objekte. Auch Bodendenkmäler sind in dem Gebiet nicht bekannt. Maßnahmen des Denkmalschutzes oder zur Denkmalpflege sind somit im Plangebiet nicht erforderlich. Sollten während der Bauarbeiten jedoch entsprechende Funde gemacht werden, so sind diese der zuständigen Behörde zu melden und die Fundstelle für mindestens drei Werktage unberührt zu lassen.

Im unmittelbaren Umfeld befindet sich in westlicher Richtung jedoch das Baudenkmal Gymnasium Leopoldinum. Es wird durch diese Planung nicht beeinflusst.

## 13 Zusammenfassung

Der hier in Rede stehende Aschesportplatz an der Hornschen Straße soll einer neuen Nutzung zugeführt werden. Aus einem nicht genutzten Sportplatz soll ein Parkplatz für 350 Stellplätze werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Detmold weist das Gebiet aktuell als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz/Sportanlage aus. Künftig soll es in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Parken geändert werden. Ein hieraus zu entwickelnder B-Plan wird diese FNP-Änderung durch verbindliche Festsetzungen konkretisieren.

## 14 Umweltbericht gem. § 2a BauGB

Gemäß § 2 (4) BauGB ist zur Änderung eines Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen Berücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Gemäß § 2a (2) BauGB werden die Ergebnisse der Umweltprüfung im vorliegenden, nach Anlage 1 des BauGB gegliederten Umweltbericht dokumentiert, der einen gesonderten Teil der Planbegründung bildet.

Der Untersuchungsraum des Umweltberichts umfasst den Geltungsbereich sowie die Randbereiche des Änderungsgebietes.

### 14.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

#### • Vorhaben

Das Änderungsgebiet besitzt eine Größe von ca. 1,98 ha und befindet sich südöstlich des Detmolder Altstadt. Es handelt sich um eine Sportplatzfläche mit einem Tennenbelag, der zurzeit ungenutzt ist. Da das Parkhaus „Hornsches Tor“ aus baulichen Gründen abgerissen werden muss, soll auf der Sportplatzfläche ein innerstädtischer Parkraum entstehen.

Folgende bauliche und ökologische Nutzungen sollen in der Änderung der ca. 1,98 ha Fläche dargestellt werden:

- Gemeinbedarfsfläche (ca. 1,46 ha)
- Änderung der „Grünfläche, Zweckbestimmung: Sportplatz/Sportanlage“ in „Gemeinbedarfsfläche, Zweckbestimmung: Parkplatz“.
- Verkehrsfläche (ca. 0,52 ha)

Zur Erschließung des Änderungsgebietes wird die im Süden liegende Hornsche Straße geringfügig angepasst.

- **Umweltschutzziele**

Bei der Analyse der Flächen sind bestehende Planungsvorgaben und gesetzlich festgelegte Umweltschutzziele zu berücksichtigen. Nachfolgend sind die allgemein zu berücksichtigenden Vorgaben aufgeführt und je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter behandelt.

**Tabelle 1: Beschreibung der Umweltschutzziele**

| <b>Umweltschutzziele</b>                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Mensch</b>                                                                         | <p>Es bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf dem Schutz des Menschen vor Immissionen (z. B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z. B. BauGB, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im BauGB (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im BNatSchG (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Arten- und Biotopschutz, Biologische Vielfalt</b> | <p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter sind im BNatSchG, LG NW, BWaldG, LFoG NW und den entsprechenden Paragraphen des BauGB (u. a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und –räume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) vorgegeben.</p> <p>Die Eingriffsregelung des § 1a (3) BauGB in Verbindung mit § 15 (2) BNatSchG ist anzuwenden. Im Rahmen der Umweltprüfung wird der Ausgleichsflächenbedarf ermittelt und die Umsetzung durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan gesichert.</p> <p>Vorgaben zum Artenschutz treffen die FFH-Richtlinie und die Vogelschutz-Richtlinie. Die Umsetzung erfolgt unter Anwendung der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-RL und V-RL zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (MUNLV, 15.09.2010). Weitere Auskünfte geben die Fachinformationssysteme des Landesamtes für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz (LANUV).</p> <p>Das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ ist zu beachten.</p> |
| <b>Boden und Wasser</b>                                                               | <p>Es sind die Vorgaben des BNatSchG, des LbodSchG (u. a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), des § 1a (2) BauGB (Bodenschutzklausel) sowie das LWG NRW (u. a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanzen) zu beachten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Luft und Klima</b>                                                                 | <p>Die klimatischen und lufthygienischen Ziele für das Stadtgebiet Detmold sind im Klimagutachten der Stadt Detmold (Geonet, 1999) enthalten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das BNatSchG und direkt das LG NW.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Landschaft</b>                                                                     | <p>Hierzu gibt es Vorgaben in den entsprechenden Paragraphen des BauGB, BNatSchG und LG NW (u. a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Kultur- und Sachgüter</b>                                                          | <p>Bau- oder Bodendenkmale sind durch das DSchG unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbildes ist im BauGB und BNatSchG vorgegeben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |



## **14.2 Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Umweltsituation und der zu erwartenden Umweltauswirkungen**

### **• Methodische Vorgehensweise**

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen gemäß den Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB eine Darstellung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Beurteilung der umweltbezogenen Auswirkungen auf die Belange

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanze und biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Klima und Luft,
- Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- sowie auf die Wechselwirkungen zwischen diesen einzelnen Belangen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zudem gleichzeitig geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gem. der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW sowie für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW, 22.10.2010) genügt eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen (ASP, Stufe I). Dabei werden verfügbare Informationen zu bereits bekannten Vorkommen von Arten eingeholt und berücksichtigt. Wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen sind, ist auf Grundlage einer prognostischen Beurteilung zu prüfen, ob im Rahmen der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist. In diesem Fall ist die Darstellung im Flächennutzungsplan zulässig und angemessen.

Gemäß § 44 (5) BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten und ist Bestandteil des Umweltberichts.

### **• Datenerfassung**

Die Erfassung und Bewertung der Bestandssituation der Schutzgüter erfolgt auf der Grundlage der Auswertung vorhandener Unterlagen sowie eigener Erhebungen. U. a. wurde das Klimagutachten für die Stadt Detmold: lufthygienische und immissionsökologische Belastungen (GEONET, 1999), die schalltechnische Untersuchung (TÜV Nord, 2018), Baugrunduntersuchungen und Geotechnischer Bericht (MKP GmbH, 2018) sowie verschiedene Fachinformationssysteme zum Artenschutz verwendet. Darauf aufbauend wird die Schutzgutbetrachtung anhand von Kriterien vorgenommen, die aus den zu berücksichtigenden gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen ableiten lassen. Mittels dieser Kriterien erfolgt im Weiteren eine Beschreibung und Bewertung der Bedeutung des jeweiligen Schutzgutes und seiner Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben.

### **14.2.1 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit**

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärm und Immissionen, sowie visuelle Beeinträchtigungen) und die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild und Barrierewirkung) von Bedeutung. Sie bilden einen wesentlichen Wertmaßstab. Beeinflussungen oder Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter wie Wasser, Boden, Luft oder Landschaftsbild können direkt oder mittelbar Konsequenzen haben.

#### Vorhandene Umweltsituation

Das Änderungsgebiet dient ausschließlich sportlichen Zwecken. Das Umfeld ist geprägt durch unterschiedlich intensive Nutzungen. Im Norden befindet sich ein neu angelegter Mountainbike-Parcour, der Werresportplatz und das Hallenbad Aqualip, im Westen schließen öffentliche Einrichtungen an (Realschule, Gymnasium Leopoldinum, Bezirksregierung) und im Süden liegt die stark befahrene Hornsche Straße mit angrenzenden Mehrparteienhäusern. Lediglich im östlichen Bereich sowie im Norden zwischen Mountainbike-Parcour und Werresportplatz befindet sich die extensiv genutzte Wiesenfläche „Kuhkamp“. Aufgrund der unterschiedlichen Gemengelage bestehen Vorbelastungen durch Lärm- und Schadstoffimmissionen.

#### Zu erwartende Umweltauswirkungen

Durch den geplanten Parkplatz werden neue Immissionen ausgelöst, die die angrenzende Schullnutzung, aber auch die Wohnnutzung an der Hornschen Straße belasten. Deshalb ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Schalltechnische Untersuchung erstellt worden. Ergebnis der Untersuchung ist, dass die Immissionsrichtwerte an den umliegenden, schutzbedürftigen Nutzungen bei einer Nutzung gemäß den Erläuterungen eingehalten werden. Somit sind mit der Aufstellung des B-Planes keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch verbunden.

### **14.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bilden den biotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Die Betrachtung der Schutzgüter bezieht sich daher im Wesentlichen auf international und national ausgewiesene Schutzgebiete, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, bedeutsame Biotop- und Nutzungsstrukturen und auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten bzw. Fragestellungen.

#### Vorhandene Umweltsituation

##### Schutzgebiete

Das Änderungsgebiet befindet sich in keinem Schutzgebiet. Die Wiesenflächen im Osten sowie die Wiesen inkl. der Werre mit ihren Uferrandstreifen im Norden befinden sich in dem Landschaftsschutzgebiet „Werretal“. Im Bereich der Wiese „Kuhkamp“ und der Werre sind zurzeit Planungen für eine naturnahe Regenrückhaltung sowie Renaturierungsmaßnahmen in Bearbeitung. Hierzu wird ein Landschaftspflegerischer Begleitplan zur „Umgestaltung der Entwässerungssituation / Werrerenaturierung Papenberg-Kuhkamp“ erarbeitet.

##### Biotop- und Nutzungsstrukturen

Prägendes Element im Änderungsgebiet ist das Fußballfeld mit seinem Tennenbelag. Hierbei handelt es sich um eine steinige granulate Oberfläche, die meist aus vulkanischer Asche oder Schlacke besteht. Westlich des Fußballfeldes schließt sich ein Sandplatz an sowie eine kurze befestigte Wegeverbindung zum Gelände der angrenzenden Realschule. Umgeben ist das Fußballfeld von einem linearen ca. 10 m breiten Grünstreifen, der sich im Bereich des Sandplatzes aufweitet. Der Grünstreifen, der entlang der südlichen und nördlichen Grenze abgebösch ist, besteht aus einer gemähten Grasfläche. Einzige vertikale Strukturelemente in dieser Fläche sind 10 Laubbaumhochstämme. Des Weiteren stehen entlang der Hornschen Straße 22 Straßenbäume. Bis auf eine Lindenreihe entlang der Straße sind alle Bäume im städtischen Besitz und unterliegen einer regelmäßigen Kontrolle. Bei den Bäumen handelt es sich um folgende Baumarten:

##### Grünfläche im Bereich des Sandplatzes

- 1 Spitzahorn (*Acer platanoides*, Baumkataster Nr. 585)
- 2 Sandbirken (*Betula pendula*, Baumkataster Nr. 582, 579).

##### Grünstreifen im Böschungsbereich entlang der nördlichen Grenze

- 1 Hainbuche (*Carpinus betulus*, Baumkataster Nr. 612)

Grünstreifen entlang der östlichen Grenze (die Bäume stehen einreihig in einem Abstand von ca. 15 m)

- 1 Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*, Baumkataster Nr. 588)
- 4 Sandbirken (*Betula pendula*, Baumkataster Nr. 591, 594, 597, 600)
- 1 Winterlinde (*Tilia cordata*, Baumkataster Nr. 603)

Straßenbäume entlang der Hornschen Straße

- 1 Säulenhainbuche (*Carpinus betulus* ‚Fastigiata‘, Baumkataster Nr. 272)
- 4 Holländische Linden (*Tilia x intermedia*, Baumkataster Nr. 273, 276, 114, 120)
- 5 Sommerlinden (*Tilia platyphyllos*, Baumkataster Nr. 126, 132, 147, 159, 162)
- 12 Linden (*Tilia spec.*) Eigentum von Straßen NRW

#### Tiere und Pflanzen

Aufgrund der landschaftlichen Struktur im Randbereich des Sportplatzfeldes ist mit dem Vorkommen des für Gärten und Siedlungsrandbereiche typischen Artenspektrums auszugehen. Bei den Vogelarten zählen dazu überwiegend ubiquitäre Arten wie Buchfink, Dompfaff, Kohlmeise, Blau- meise, Rotkehlchen, Amsel, Sperling und Hausrotschwanz, die den Baumbestand als Brut- und Nahrungshabitat nutzen. Jedoch kann ihre Habitatfunktion für Vogelarten aufgrund der geringen Ausdehnung als nachrangig eingestuft werden.

Auch bei den Säugetieren ist von einem Vorkommen der im Siedlungsrandbereich typischen Arten wie Marder, Wiesel, Fuchs, Eichhörnchen und verschiedenen Nagerarten auszugehen.

#### Biologische Vielfalt

Aufgrund der stark befahrenen Hornschen Straße, der vegetationsfreien Sportfläche und der über- wiegend intensiven Nutzung des direkten Umfeldes (Schulen, Mountainbike-Parcour, Werresport- platz) ist es wahrscheinlich, dass die biologische Vielfalt der vorkommenden Tier- und Pflanzenar- ten insgesamt nur mäßig ausgeprägt ist. Die Arten- und Biotopvielfalt ist aufgrund der anthropoge- nen Überprägung des Gebietes stark eingeschränkt.

#### Zu erwartende Umweltauswirkungen

Bezüglich der genetischen Variationen im Änderungsgebiet sind nur allgemeine Rückschlüsse mög- lich. Es kann jedoch unterstellt werden, dass die genetische Vielfalt der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten insgesamt gering ausgeprägt ist. Die Arten- und Biotopvielfalt ist aufgrund der anth- ropogenen Überprägung des Gebietes und des Umfeldes stark eingeschränkt.

Im Rahmen der Baumaßnahme ist es unvermeidlich, dass im Bereich der Sportplatzfläche 7 und entlang der Hornschen Straße 6 Laubbaumhochstämme gefällt werden müssen. Um dadurch ent- stehende Beeinträchtigungen in der biologischen Vielfalt zu vermindern, ist neben dem Erhalt von 19 Laubbäumen, die Neupflanzung von gesamt 70 Laubbaumhochstämmen geplant. Um den Er- halt der Bestandsbäume während der Baumaßnahme zu gewährleisten, sind fachliche Vorschriften wie die DIN 18920 einzuhalten. Die Einhaltung fachlicher Normen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu formulieren.

### 14.2.3 Artenschutz

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist aus- zuschließen, dass

- wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) als auch dass
- wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden (Zugriffsverbote) (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

Um Verbotstatbestände vorliegen, wurde gem. der Handlungsempfehlung des Landes NRW zum Artenschutz in der Bauleitplanung im Rahmen der Umweltprüfung eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) durchgeführt. Hierbei wurde in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (ASP, Stufe 1). Gemäß § 44 (5) BNatSchG bezieht sich die Prüfung auf die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Für Nordrhein-Westfalen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten vorgegeben, die als „planungsrelevante Arten“ bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu betrachten sind.

Neben eigenen Begehungen wurden die Fachinformationssysteme der LANUV und des LINFOS ausgewertet. Die LANUV hat über das Vorkommen planungsrelevanter Arten in der Region Messtischblätter herausgegeben. Im Messtischblatt 40193 Detmold werden für den Lebensraumtyp „Gärten, Parks, Siedlungsbrachen“ 11 Fledermausarten und 15 Vogelarten aufgeführt. Im von der LANUV geführten Biotopkataster NRW sowie im Fundortkataster ist das Plangebiet nicht enthalten. Das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten ist nicht bekannt.

#### Fledermäuse

Abendsegler, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Wasserfledermaus, und Zwergfledermaus. Diese Fledermausarten nutzen Baumhöhlen potenziell als Sommer- und Winterquartier. Ihre Jagdbereiche befinden sich über Freiflächen, an Waldrändern sowie anderen Gehölzstrukturen. Der Erhaltungszustand in NRW wird für alle Arten als günstig eingestuft.

Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Teichfledermaus und Zweifarbfledermaus sind Arten, die als Wohnquartiere Hohlräume und Spalten an und in Gebäuden sowie Stollen bzw. Eis- und Bierkeller nutzen. Sie jagen in offenen und halboffenen Landschaften und entlang Wasserflächen. Auch ihr Erhaltungszustand in NRW wird als günstig eingestuft.

#### Vögel

Eisvogel, Feldsperling, Habicht, Kleinspecht, Kuckuck, Mehlschwalbe, Nachtigall, Rauchschwalbe, Saatkrähe, Schleiereule, Sperber, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz und Waldohreule. Aufgrund der Habitatstrukturen stellt das Plangebiet keinen essenziellen Lebens-, Nahrungs- und Jagdraum für die genannten Vogelarten dar. Erhebliche Beeinträchtigungen von Populationen sind nicht zu erwarten.

#### Zu erwartende Umweltauswirkungen

Bei den Begehungen konnten keine der genannten planungsrelevanten Vogelarten gesichtet bzw. nachgewiesen werden. Jedoch ist im Rahmen der Umgestaltung der Sportplatzfläche die Fällung von 7 der 10 Laubbäume sowie durch die Verbreiterung der Hornschen Straße 6 der 22 Straßenbäume notwendig, die als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte in Frage kommen.

Bei den zu fällenden 5 Sandbirken (Baum-Nr. 579, 591, 594, 597 und 600), 1 Hainbuche (Baum-Nr. 612) und 1 Bergahorn (Baum-Nr. 588) im Bereich des Sportplatzes handelt es sich um Bäume mit mittlerer Baumholzstärke. Das Vorkommen von Höhlen und Spalten, die als Fortpflanzungs- und

Ruhestätte von Vögeln und Fledermäusen dienen ist deshalb nicht wahrscheinlich und konnten vor Ort auch nicht festgestellt werden. Von den zu fällenden 6 Bäumen entlang der Hornschen Straße (3 Holländische Linden, Baum-Nr. 276, 273, 114, 1 Säulen-Hainbuche, Baum-Nr. 272 und 2 Linden im Besitz von Straßen NRW) besitzen 2 Holländische Linden (Baum-Nr. 276 und 273) sehr starkes Baumholz. Da bei diesen Bäumen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie als Brutstätte dienen, sind sie vor Beginn der Baumaßnahmen auf Höhlen und Spalten zu prüfen. Bei einem Negativnachweis steht einer Gehölzfällung nichts im Wege. Sollte eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte einer der o. g. planungsrelevanten Vogelarten gefunden werden, so sind vor einer Fällung entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen. So sind notwendige Baumfällungen außerhalb der Vogelbrutzeit in den Monaten Oktober bis Februar durchzuführen. Zudem sind als Minderungsmaßnahme Bauzeiten in der verbindlichen Bauleiplanung zu formulieren. Durch Einhalten dieser Fällzeitenregelung wird für die meisten Vogelarten, hier auch inbegriffen die ubiquitär verbreiteten und allgemein häufigen Arten, das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden. Sind Fällungs- und Rodungsmaßnahmen innerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit nicht zu vermeiden, müssen alle potenziell relevanten Baumstrukturen auf das Vorhandensein von Vogelbruten geprüft werden. Wird ein besetzter Brutplatz festgestellt, sind die Fällungs- und Rodungsmaßnahmen auf einen Zeitpunkt nach der Brut und Aufzucht zu verschieben.

Der Eingriff in national besonders geschützte Vogelarten, d. h. keine planungsrelevanten Arten, wird gem. dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Eingriffsregelung berücksichtigt und Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Um artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG vor allem der Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten wie Abendsegler, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Wasserfledermaus, und Zwergfledermaus. zu vermeiden, dürfen die Baumfällmaßnahmen nur nach einer Kontrolle der betreffenden Bäume erfolgen. Wird bei der Kontrolle ein Besatz festgestellt, sind weitere Maßnahmen erforderlich. Bei besetzten Winterquartieren ist die Fällung auf einen Zeitraum außerhalb der Überwinterungsphase (Mitte November – Mitte März) zu verschieben. Bei Besatz eines Sommer- / Zwischenquartiers ist der Verschluss der Struktur nach dem Ausfliegen der Tiere (nach Einbruch der Dunkelheit) möglich. Bei einer besetzten Wochenstube (Fortpflanzungsstätte) ist die Fällung auf einen Zeitpunkt nach der Wochenstubenzeit (Anfang August) zu verschieben. Bei besetzten Winterquartieren und Wochenstuben ist durch eine erneute Kontrolle vor dem Eingriff sicherzustellen, dass das jeweilige Quartier verlassen ist und durch einen Verschluss bis zum Eingriff nutzbar gemacht wurde.

Als weitere Minderungsmaßnahmen sind im Bereich der neuen Parkplatzflächen (ehemaliger Sportplatz) die Neupflanzung von 56 und entlang der Hornschen Straße von 14 Laubbaumhochstämmen. Angrenzend an das Plangebiet sind im Rahmen der Renaturierungsmaßnahmen der Werre im Teilraum Werrebogen und Hornsche Straße weitere 95 Neuanpflanzungen mit Laubbaumhochstämmen vorgesehen.

Als Nahrungshabitate haben die Grünstrukturen im Plangebiet unter Berücksichtigung des angrenzenden LSG mit seiner landschaftlich vielfältigen Ausstattung keine essenzielle Bedeutung. Baubedingte Störungseffekte während der Brut- und Aufzuchtzeit werden aufgrund des voraussichtlich relativ störungsunempfindlichen Artenspektrums als unerheblich eingestuft.

Zur Gewährleistung der Umsetzung der genannten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen ist im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens dafür Sorge zu tragen, dass alle genannten Maßnahmen im Sinne des Artenschutzes umgesetzt werden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG bezogen auf potenziell betroffene planungsrelevante Artengruppen Vögel und Fledermäuse bei der vorliegenden Planung ausgeschlossen werden kann.

#### 14.2.4 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden steht mit den Schutzgütern Wasser und Klima / Luft in einem engen und ständigen Austausch und bildet mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Böden stehen auf vielfältige Weise eng mit dem übrigen Naturhaushalt in Kontakt und beeinflussen beispielsweise die Ausprägung der Zusammensetzung der darin und darauf lebenden Arten maßgeblich. Zudem übernehmen sie eine Filterwirkung für die Bildung von sauberem Grundwasser und beeinflussen den Energie- und Stoffhaushalt der Atmosphäre. Weiterhin bilden Böden als land- und forstwirtschaftliche Standorte eine wichtige Lebensgrundlage für den Menschen.

##### Vorhandene Umweltsituation

Im Zusammenhang mit dem Projekt „Kuhkamp Werre“ wurden auch im Bereich des Sportplatzes Baugrunduntersuchungen durchgeführt (MKP GmbH, März 2018). Danach stehen bis in einer Tiefe von 0,50 m schwach kiesige Sande (Asche) an, denen als gewachsener Boden Schluffe mit sandigen und örtlich auch schichtenweise tonigen und kiesigen Nebenanteilen folgt. Die Unterkante der Schluffe wurde mit einer Endtiefe von 2,50 m Tiefe nicht erreicht. In der Bodenbelastungskarte des Kreises Lippe ist eine hohe Belastung des Bodens im Plangebiet verzeichnet. Von der Stadt Detmold durchgeführte Bodenmessungen haben ergeben, dass Grenzwerte nicht überschritten werden.

##### Zu erwartende Umweltauswirkungen

Die Asphaltierung der Fahrbahnen bzw. Stellplätze wird auf dem bereits vorhandenen Boden ausgeführt. Das Höhenniveau wird nur geringfügig, um ca. 40 cm erhöht. Umfangreiche Aufschüttungen finden nicht statt. Im Bereich der geplanten Baumpflanzgruben mit einer Mindestgröße von 12 m<sup>3</sup> wird der Boden fachlich aufbereitet, um das Anwachsen der Laubbaumhochstämme zu gewährleisten. Allerdings werden durch die Anlage der Stellplätze mit Fahrgassen und Zuwegungen Flächen versiegelt, was aufgrund der Nutzungsänderung unvermeidbar ist.

#### 14.2.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser steht mit den Schutzgütern Boden und Klima / Luft in einem engen und ständigen Austausch und bildet mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Zudem bildet das Schutzgut Wasser die Grundlage aller Organismen und beeinflusst z. B. im Kontakt mit dem Schutzgut Klima / Luft sowohl die Lufttemperatur als auch die Luftfeuchtigkeit. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden bildet es hingegen die Basis für die Grundwasserneubildung.

Den Grundwasservorkommen ist eine besondere Schutzwürdigkeit zuzuordnen, da diese den Bestand an grundwasserabhängigen Lebensräumen und Organismen, aber auch große Teile der Trinkwasserversorgung sichern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Grundwasservorkommen mit einer potenziell hohen Empfindlichkeit hinsichtlich Qualität und Quantität auf Veränderungen im Bodenkörper reagieren.

Fließ- und Stillgewässer stellen einen weiteren wichtigen Teil des Wasservorkommens dar. Sie sind bedeutender Lebensraum, bilden landschaftsprägende Strukturen oder übernehmen u. a. auch Funktionen als Entsorgungsmedium, Transportweg oder Freizeitobjekt.

##### Vorhandene Umweltsituation

##### Grundwasser

Das Änderungsgebiet liegt wie der gesamte Innenstadtbereich im Bereich eines Grundwasserleiters, der aus Lockergesteinen mit guter Porendurchlässigkeit besteht. Bei Baugrunduntersuchungen wurden Grund- beziehungsweise Schichten- und Stauwasser in Tiefen von allgemein etwa 1,3 m bis 2,4 m unter Gelände angetroffen. Der Grundwasserleiter wird als sehr ergiebig eingestuft (Müller-Kirchenbauer Ingenieurgesellschaft mbH, Sept. 2017). Aufgrund des hohen Versiegelungs-

grades im Plangebiet, erfolgt zurzeit die Niederschlagsentwässerung hauptsächlich über die nördlich und östlich angrenzenden Wiesenflächen.

#### Oberflächengewässer

Im Änderungsgebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. In ca. 180 m Entfernung quert der Dolzerbach die östlich angrenzende Wiesenfläche. Er wird gespeist aus dem Dolzerteich südlich der Hornschen Straße und mündet nach ca. 240 m in die nördlich fließende Werre.

#### Zu erwartende Umweltauswirkungen

Durch die Umplanung im Änderungsgebiet erfährt das Grundwasser keine zusätzlichen Beeinträchtigungen. Unter Berücksichtigung des bereits hohen Versiegelungsgrades werden die Auswirkungen auf das Grundwasser insgesamt als unerheblich bewertet. Aufgrund des ergiebigen Grundwasserleiters ist es jedoch erforderlich, je nach Absenkmaß zur Fassung der anfallenden Wässer mindestens mit einer offenen Wasserhaltung sowie bei Bedarf auch mit einer vakuumunterstützten Spülfilteranlage zu arbeiten. (Müller-Kirchenbauer Ingenieurgesellschaft mbH, Sept. 2017).

Zur Entwässerung des Änderungsgebietes sowie des südlich angrenzenden Wohngebietes ist eine Regenrückhaltung auf der östlichen Wiesenfläche in Planung. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll in einer dezentralen Niederschlagswasserbehandlungsanlage vorbehandelt und anschließend der Regenrückhaltung zugeführt werden. Von dieser wird das Oberflächenwasser gedrosselt in den Dolzerbach eingeleitet. Die Genehmigung zur Errichtung des Regenrückhaltebeckens wird in einem separaten Wasserrechtsverfahren erwirkt.

### **14.2.6 Schutzgut Klima / Luft**

Das Schutzgut Klima / Luft steht mit den Schutzgütern Boden und Wasser in einem engen und ständigen Austausch und bildet mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Das Schutzgut Klima / Luft wird durch die Klimaelemente Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Wind, Niederschlag und Strahlung bestimmt. Hinsichtlich der Qualität von Klima und Luft ist zwischen der freien Landschaft und den Siedlungsräumen zu unterscheiden. Während in der freien Landschaft das Klima weitgehend durch natürliche Gegebenheiten bestimmt wird, bildet sich in Siedlungsräumen ein durch anthropogene Einflüsse geprägtes Klima aus. So kann es zu einer erhöhten thermischen Belastung im Sommer und erhöhten Luftschadstoffkonzentrationen kommen. Die gesetzlichen und planungsrechtlichen Zielsetzungen zeigen, dass für das Schutzgut Klima / Luft die wesentlichen Aspekte der Erhalt von bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen und der Immissionsschutz sind.

#### Vorhandene Umweltsituation

Das Klimagutachten der Stadt Detmold (GEONET, 1999) weist das Änderungsgebiet als Siedlungsraum, mit geringen immissions- und lufthygienischen Belastungen aus. Die unmittelbar angrenzenden Wiesenflächen „Kuhkamp“ besitzen eine klimaökologisch wichtige Funktion für die Produktion von Kaltluft und dienen somit als Ausgleichsraum für die besiedelten Bereiche.

#### Zu erwartende Umweltauswirkungen

Durch die Umnutzung der Sportplatzfläche in eine Parkplatzfläche entstehen keine zusätzlichen Emissionen, die klimaökologische Minderungsmaßnahmen für den gering belasteten Siedlungs- und Straßenraum erfordern. Die Wiesenflächen „Kuhkamp“ sind von der Maßnahme nicht betroffen und bleiben als wichtige Kaltluftproduzenten erhalten.

### **14.2.7 Schutzgut Landschaft**

Das Landschaftsbild wird bestimmt im Wesentlichen durch das Relief, Biotop- und Vegetationsstrukturen sowie Besiedelung geprägt, die sich wiederum in Abhängigkeit von Geologie, Böden, Klima und historischer Entwicklung der Landschaft gebildet haben. Das Landschaftsbild lässt somit sowohl Rückschlüsse auf die naturräumlichen Gegebenheiten als auch auf die kulturellen und ge-

sellschaftlichen Entwicklungen einer Region zu und bildet damit auch ein wichtiges Erkennungsmerkmal und identifikationsstiftendes Element für die Bevölkerung.

#### Vorhandene Umweltsituation

Prägende Elemente im Umfeld des Änderungsgebietes sind die urban überformten Flächen im Westen und Süden sowie die naturnahen Grünflächen und Gewässer des LSG „Werretal“ im Norden und Osten. Hierbei stellt das Änderungsgebiet ein wichtiges Verbindungselement dar. So ist das Fußballfeld ein intensiv genutzter Bereich, der an die öffentlichen Einrichtungen angrenzt und der Baumbestand vor allem im östlichen Randbereich ein wichtiges Grünelement als Übergang zu den naturnahen Grünflächen. Durch diese unterschiedlichen Nutzungen entsteht ein visuell ansprechendes Landschaftsbild. Auch die Reliefierung des Geländes trägt dazu bei, die Landschaft näher zu betrachten. So fällt das Gelände von der Hornschen Straße bis zu Werre um ca. 9 m ab. Geländesprünge sind die im Norden und Süden liegenden Böschungen mit einem Gefälle zwischen 2 und 3 m.

Eine Erholungsfunktion im Änderungsgebiet besteht durch die Nutzung als Sportplatz. Somit besitzt das Plangebiet eine wichtige Funktion für die Freizeitgestaltung.

#### Zu erwartende Umweltauswirkungen

Der geplante Parkplatz entsteht auf der bereits teilversiegelten Sportplatzfläche, wodurch sich das Vorhaben ohne eine wesentliche Veränderung des Landschaftsbildes einfügt. Das Höhenniveau wird nur geringfügig, um ca. 40 cm erhöht. Umfangreiche Aufschüttungen finden nicht statt. Grün-gestalterische Maßnahmen wie z. B. Baumpflanzungen innerhalb der Parkplatzfläche sollen den Übergang zu den angrenzenden Wiesenflächen beleben. Ein Eingriff in das Landschaftsbild ist mit der geplanten Umgestaltung nicht verbunden.

Durch die geplanten Parkplätze geht die Funktion als Sportplatz und somit der Freizeitgestaltung vollständig verloren. Um die Naherholung im Plangebiet und näherem Umfeld zu fördern, wurde von der Stadt Detmold ein Masterplan entwickelt. Ziel ist die wichtige Wegeverbindung zwischen der Hornschen Straße/Volkhausenstraße und dem Innenstadtbereich der Stadt Detmold zu stärken. Das Konzept sieht eine übergeordnete Verbindung in asphaltierter Bauweise von der Leopoldstraße entlang des nördlichen Werreufers bis zu einer geplanten Brücke über die Werre vor. Von dort führt die übergeordnete Verbindung über die Wiesen „Kuhkamp“ in Richtung der Hornschen Straße nach Süden. Darüber hinaus dienen untergeordnete Wege mit wassergebundener Decke der Anbindung des Aqualips, des geplanten Parkplatzes, der bestehenden Wegeverbindung zur Hornschen Straße sowie der Volkhausenstraße.

### **14.2.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter**

#### Vorhandene Umweltsituation

Geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart sind im Änderungsgebiet direkt nicht vorhanden. Denkmalgeschützt ist das Gebäude des Leopoldinum, das ca. 240 m westlich vom Änderungsgebiet entfernt liegt. Begründet wird die Schutzwürdigkeit mit der Wichtigkeit für die Geschichte und Entwicklung der Stadt Detmold und ihres Schulwesens.

#### Zu erwartende Umweltauswirkungen

Aufgrund der Entfernung sind nachteilige Auswirkungen auf das Baudenkmal nicht zu erwarten.



### 14.3 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen.

Das Wechselwirkungsgefüge innerhalb des Änderungsgebietes ist aufgrund der Versiegelung vorbelastet und gestört. Aus ökosystemarer Sicht sind damit innerhalb des Sportplatzes keine besonders hervorzuhebenden Wechselwirkungskomplexe mehr vorhanden. Es werden über die bereits benannten, schutzgutbezogenen Auswirkungen hinaus keine zusätzlichen Beeinträchtigungen verursacht.

### 14.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

#### • Abschätzung der ökologischen Risiken

Liegen folgende Kriterien vor, steht die Plangebietsfläche für die bauliche Entwicklung nur extrem eingeschränkt oder gar nicht zur Verfügung

- Vorhandensein nationaler oder internationaler Schutzgebiete (NSG, FFH- und Vogelschutzgebiet)
- Vorhandensein gesetzlich geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NW
- Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG
- Lage im Überschwemmungsgebiet
- Ökologisch wertvolle Ausprägung und/oder hohes ökologisches Entwicklungspotenzial
- Städtebauliche Restriktionen (z. B. problematische Erschließung).

Die Umweltprüfung hat ergeben, dass keines der genannten Kriterien auf das Änderungsgebiet zutrifft. Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP, Stufe 1) hat gezeigt, dass durch die geplante Baumaßnahme keine planungsrelevanten Arten betroffen sind. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG liegen nicht vor.

Die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima und Landschaftsbild erfahren durch die FNP-Änderung keine erheblichen Beeinträchtigungen. Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

#### • Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bei einem Verzicht auf die Planung bleibt das Gebiet als Sportplatzanlage mit der versiegelten Fläche erhalten. Die oben beschriebenen ggf. eintretenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch – Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter werden damit vermieden. Die benötigten Stellplätze für den östlichen Bereich der Innenstadt sowie die Kompensation für die durch Abriss beseitigten Parkplätze des Parkhauses „Hornsches Tor“ würden entfallen. Die Folge wäre eine nicht akzeptable Parkraumsituation im innerstädtischen Bereich.

### Bewertung der Umweltauswirkungen

- Gemeinbedarfsflächen

Entstehen auf einer bereits überwiegend versiegelten Fläche. Eine zusätzliche Versiegelung findet durch die Asphaltierung der Stellplätze mit Fahrgassen und Zuwegungen statt und ist unvermeidbar. Der Eingriff durch notwendige Fällung von 13 Bäumen wird durch die Neuanpflanzung von 70 Laubbaumhochstämmen gemindert. Erhebliche Eingriffe in Brut- und Nahrungshabitate für ver-

schiedene Tierarten sind unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht gegeben.

Ökologische Ersteinschätzung: Ökologische Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft sowie der Schutzgüter entstehen nicht.

- Verkehrsflächen

Planungsrechtliche Sicherung der Verkehrsfläche Hornsche Straße mit einer geringfügigen Anpassung zu Erschließung des Änderungsgebietes.

Ökologische Ersteinschätzung: Ökologische Beeinträchtigungen entstehen durch die Fällung von 6 Straßenbäumen. Allerdings werden keine Brut- und Lebensraumhabitate zerstört, die den Bestand lokaler Tierpopulationen gefährden.

#### **14.5 Zusammenfassung**

Der Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung analysiert die derzeitige ökologische Situation der im Änderungsgebiet vorhandenen Sportplatzfläche und stellt die zu erwartenden Umweltauswirkungen dar. In den vorangehenden Punkten zum Umweltzustand, zu den ökologischen Risiken sowie der ökologischen Ersteinschätzung wird eine Abschätzung zur ökologischen Vertretbarkeit der neuen Nutzung getroffen.

Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP, Stufe 1) hat gezeigt, dass im Änderungsgebiet das Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht wahrscheinlich ist. Die vorliegende Planung löst keine Verstöße gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG aus.

Erhebliche Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft sowie den Schutzgütern finden nicht statt.

Stadt Detmold  
Fachbereich 6  
Stadtentwicklung  
Städtebauliche Planungen

Detmold, den 07.01.2019